

S a t z u n g
der Gemeinde Hechthausen, Landkreis Cuxhaven,
über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaufschlag- und
Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich
tätige Personen in der Gemeinde Hechthausen
vom 05. Dezember 2001
(in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07.02.2017)

Aufgrund der §§ 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Gemeinde Hechthausen in seiner Sitzung am 25. Oktober 2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Hechthausen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für die Kinderbetreuung und des Verdienstaufschlags. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlags.
- (3) Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Dieser Anspruch wird durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung abgegolten. Daneben besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags bzw. des Pauschalstundensatzes und der Fahrtkosten.
- (4) Der Anspruch auf Erstattung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.
- (5) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird für den vollen Monat im Voraus gezahlt. Die Zahlung beginnt jeweils mit Beginn der Wahlperiode oder mit dem Monat, in dem eine Ersatzperson Mitglied des Gemeinderates wird oder die Wahl oder die Berufung zu einer besonderen Funktion oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung berechtigt, angenommen wird; sie endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates oder mit Ablauf des Monats, in dem der Sitzverlust nach § 52 NKomVG festgestellt wird oder die Wahl zu besonderer Funktion oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet.
- (6) Der Anspruch eines Ratsmitgliedes auf die Aufwandsentschädigung entfällt für die Zeit, in der die Eigenschaft als Ratsmitglied nach § 53 NKomVG ruht.

- (7) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte oder ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so entfällt die Zahlung für die über drei Monate hinausgehende Zeit mit Ablauf des Monats, in dem die Dreimonatsfrist endet. Der jeweilige amtierende Vertreter bzw. die jeweilige amtierende Vertreterin erhält darin die Aufwandsentschädigung des Vertretenen unter Wegfall der eigenen zusätzlichen Aufwandsentschädigung.
- (8) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die ehrenamtliche Tätigkeit oder durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der übrigen Ausschüsse oder Beiräte und der Fraktionen und Gruppen sowie an Veranstaltungen, Besichtigungen, Besprechungen usw. innerhalb der Gemeinde, zu denen vom Gemeinderat oder Verwaltungsausschuss oder vom Bürgermeister eingeladen wird, entstandenen Auslagen mit Ausnahme des Verdienstauffalls und der Pauschalstundensätze, der Fahrtkosten und der Reisekosten abgegolten.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich für jedes Ratsmitglied um weitere 10 Euro, sobald dieses auf die Übersendung von gedruckten Sitzungsunterlagen verzichtet und sich des Ratsinformationssystems bedient.

Ratsmitglieder, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für jeden nachgewiesenen Betreuungsfall in Höhe von 15,00 Euro.

Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand durch die Tätigkeit als Ratsmitglied entsteht. Liegt eine solche Erklärung vor, wird die erhöhte Aufwandsentschädigung gezahlt. Für jeden Betreuungsfall ist eine erneute Erklärung vorzulegen.

- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils um einen Betrag von 50,00 Euro gekürzt, wenn das Ratsmitglied in einer der in § 1 Absatz 8 aufgeführten Sitzung usw. unentschuldigt nicht teilnimmt.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:
- a) der Bürgermeister in Höhe von 300,00 Euro
 - b) der erste stellvertretende Bürgermeister in Höhe von 112,50 Euro
 - c) der zweite stellvertretende Bürgermeister in Höhe von 75,00 Euro
 - d) die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses in Höhe von 75,00 Euro
 - e) die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden in Höhe von 112,50 Euro
- (4) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

§ 2a
Aufwandsentschädigung bei Zweigleisigkeit

- (1) Der ehrenamtliche Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 Euro.
- (2) Der allgemeine Vertreter des ehrenamtlichen Gemeindedirektors erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 Euro.

§ 3
Auslagenersatz für sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich für jedes hinzugewählte Mitglied um 5 Euro je Sitzung, sobald dieses auf die Übersendung von gedruckten Sitzungsunterlagen verzichtet und sich des Ratsinformationssystems bedient. Damit sind alle Ansprüche nach § 44 Absatz 1 NKomVG abgegolten.
- (2) Dauert eine Sitzung usw. länger als sechs Stunden, so kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 4
Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages oder Entschädigung zum Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich.
- (2) Ein nichtselbständiges Ratsmitglied erhält den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen bis zum Höchstbetrag ersetzt, soweit er durch die Tätigkeit als Ratsmitglied der Gemeinde Hechthausen erwachsen ist.
- (3) Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstaufschlagentschädigung, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag je Stunde festgesetzt wird. Hierzu haben die Ratsmitglieder eine schriftliche Erklärung über die Höhe ihres Einkommens je Stunde oder geeignete Unterlagen zur Glaubhaftmachung ihres Einkommens vorzulegen.
Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

Die Entschädigung wird grundsätzlich nur an Werktagen (montags bis samstags) und je Tag nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährt. Darüber hinausgehende Zeiten sind vom Ratsmitglied besonders zu begründen.

- (4) Der Ersatz für Verdienstaufall wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit (bei selbständig Tätigen nach Absatz 3) berechnet und auf höchstens 18,00 Euro je Stunde begrenzt.
- (5) Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaufall geltend machen, erhalten zum Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung eine Entschädigung in Höhe des durchschnittlich gezahlten Satzes des Verdienstaufalls. Ist ein Durchschnittssatz nicht zu ermitteln, wird ein Pauschalstundensatz auf 13,00 Euro je Stunde festgesetzt.
- (6) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2, 3 und 5 geltend machen können, denen aber im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der aus dringenden Gründen nur durch das Nachholen versäumter Arbeit und die Inanspruchnahme einer nicht der Familie angehörenden Hilfskraft ausgeglichen werden kann, kann die Erstattung des gezahlten Entgeltes geltend gemacht werden. Hierzu ist eine Bescheinigung über das gezahlte Entgelt vorzulegen. Es wird ein Höchstsatz von 13,00 Euro je Stunde festgesetzt.

Für die Zeitberechnung gelten folgende Zuschläge:

- a) für den am Sitzungsort Wohnenden je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung
- b) für den außerhalb des Sitzungsortes Wohnenden oder Arbeitenden je eine Stunde vor und nach der Sitzung.

Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, beträgt der Zuschlag je eine halbe Stunde vor der Abfahrt bzw. nach der Ankunft am Wohnort bzw. Arbeitsort oder an der nächstgelegenen Station des öffentlichen Verkehrsmittels.

- (7) In besonderen Fällen kann auch den sonstigen für die Gemeinde Hechthausen ehrenamtlich Tätigen Ersatz ihres Verdienstaufalls bzw. eines Pauschalstundensatzes unter entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 7 gewährt werden.

§ 5 Fahrkosten

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 20,00 Euro.
- (2) Der Bürgermeister erhält für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 80,00 Euro.
- (3) Die nicht dem Gemeinderat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse und sonstige für die Gemeinde Hechthausen ehrenamtlich Tätige erhalten, soweit nichts anderes bestimmt ist, zur Abgeltung der Fahrkosten für notwendige Reisen vom Wohnort zum Sitzungsort oder Dienstort und zurück eine Wegstreckenentschädigung in der Höhe, wie sie Beamte der Samtgemeinde bei

der Benutzung eines nicht als privateigen anerkannten PKW nach den gesetzlichen Bestimmungen erhalten.

§ 6 Reisekosten

Die Ratsmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehörenden hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse usw. und die sonstigen für die Gemeinde Hechthausen ehrenamtlich Tätigen sowie die Ehrenbeamten der Gemeinde erhalten bei Dienstreisen usw. außerhalb der Gemeinde eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Reisekostenvergütung wird ein Sitzungsgeld nach § 3 nicht gezahlt.

§ 7 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Hechthausen, den 25. Oktober 2012

Gemeinde Hechthausen

Tiedemann
Bürgermeister

(L.S.)

Brauer
Gemeindedirektor